

Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Herausgeber: Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nehmen mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- **Die fachgerechte Erstellung der Anlage**
- **Die Verwendung zugelassener Materialien**
- **Ein ordnungsgemäßer Betrieb**

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- **Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung 2001)**
- **Das Infektionsschutzgesetz**
- **Die Lebensmittelhygiene-Verordnung**
- **Die AVB Wasser V**
- **Die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen u. Versorgungsanlagen, insbes. DIN 1988 u. DIN 2000**

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben auch bei **nicht ortsfesten Versorgungsanlagen auf Jahrmärkten, Großveranstaltungen etc.** uneingeschränkte Gültigkeit, überall dort, wo Wasser zum trinken, zur Zubereitung von Speisen u. Getränken, zur Hände- u. Körperreinigung (Händewaschen im Toilettenwagen!) und zum Geschirrspülen verwendet wird.

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.), muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes an allen Entnahmestellen die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

- Die Versorgung darf nur aus **kontrollierten Trinkwasseranlagen** erfolgen. ○

Zum **Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten **Standrohre** eingesetzt werden.

Die weiterführenden **Anschlussstücke** wie Rohre/ Schläuche/ Armaturen sind so zu verlegen und abzuschließen, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind **möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Die Leitungs- und Schlauch-**Querschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann. Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene **funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) eingebaut werden, Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Alle weiteren Anschlussleitungen (z.B. ausgehend von einem Unterverteiler) sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzuschließen, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für den **Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

Die **verwendeten Materialien** (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel **zugelassen und zertifiziert** sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. **Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis)**. Rohre und Armaturen sind mit einer DIN-/DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.



Beschriftungsbeispiele:

Übliche Garten- oder Feuerwehrschräuche sind für den Einsatz mit Lebensmittel unzulässig!!!!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden** (Auflagen schaffen).

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist nur Mittels eines freien Auslaufes (d. H. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) **abzusichern** (siehe Bild unten).



Beispiel

Bei **Missachtung** dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und damit eine **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

4. Grundsätzliches zum Betrieb einer mobilen Versorgungsanlage:

Der **Betreiber/Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und -entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich**, hat darauf eigenständig zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich zu spülen (mindestens 5 Minuten mit maximalem Wasserdruck, ggf. Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln).

Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zu Trinkwasserversorgung genutzt werden.**

Nach der Demontage der **Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu Desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Frank, Hygienekontrolleurin Tel. 08221/ 95 748
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
s.frank@landkreis-guenzburg.de



Beispiel